

11.03.02**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - Fzzu Punkt der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost

A.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

1. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

Begründung:

Die privatisierten Unternehmen stehen in besonderem Maße vor der Notwendigkeit, die personellen Kapazitäten mit den unternehmerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf die personelle Struktur der DB AG und die möglichen finanziellen Auswirkungen für das BEV hat der Bundesrat daher grundsätzlich Verständnis für das

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

(noch Ziffer 1)

angestrebte Wiederinkraftsetzen der in Artikel 9 § 3 ENeuOG enthaltenen Vorruhestandsregelung. Dabei muss wegen der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung bei der Versorgungsabschlagsregelung allerdings sichergestellt werden, dass diese Regelung auf die nach der genannten Vorschrift vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten des BEV entsprechende Anwendung findet. Ansonsten würden die von der Vorruhestandsregelung erfassten Beamten des BEV finanziell deutlich besser gestellt als die übrigen Beamten. Eine solche sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung wäre aus beamten- und versorgungspolitischen Gründen äußerst bedenklich und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ersichtlich nicht vereinbar, zumal die Versorgungsabschlagsregelung inzwischen auch auf dienstunfähige und schwerbehinderte Beamte ausgedehnt wurde. Hinzu kommt, dass eine Ausnahmeregelung für die Beamten des BEV wegen des gebotenen Gleichklangs zum Rentenrecht auch sozialpolitisch überaus problematisch wäre, da die Frühverrentungspraxis erheblich eingeschränkt worden und ein vorzeitiger Renteneintritt nur unter Inkaufnahme von einschneidenden Rentenabschlägen möglich ist. Vor diesem Hintergrund vertritt der Bundesrat dezidiert die Auffassung, dass die gebotene Gleichbehandlung von Beamten und Rentnern bei der Anwendung von Versorgungsabschlagsregelungen den Vorrang haben muss vor etwaigen verkehrs- und haushaltspolitischen Zielen bei der weiteren Umsetzung der Bahnreform.

Der erforderlichen versorgungsrechtlichen Gleichbehandlung der von der Vorruhestandsregelung erfassten Beamten wird durch eine Ergänzung von § 3 Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen. Durch die vorgeschlagene Änderung findet die in § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG enthaltene Regelung über den Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag vor Vollendung des 63. Lebensjahres entsprechende Anwendung. Danach vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, wobei die Minderung des Ruhegehalts 10,8 vom Hundert nicht übersteigen darf.

B.

Der federführende Verkehrsausschuss empfiehlt dem Bundesrat,

2. zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.